

**Eisenbahn-Bundesamt  
Zentrale Bonn  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn**



**Eisenbahn-Bundesamt**

**Leitfaden  
zur Erteilung von  
Sicherheitsgenehmigungen\***

**Version 1.0 vom 23.04.2009**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	iii
1. Einführung .....	1
2. Sicherheitsgenehmigung .....	1
2.1 Allgemeines.....	1
2.2 Sicherheitsgenehmigung Teil A (SiGe Teil A).....	3
2.2.1 Direkter Nachweis des SMS nach § 7c Abs. 2 Ziff. 1 AEG.....	3
2.2.2 Betriebsleiternachweis .....	4
2.2.3 Vorzulegende Unterlagen für die SiGe Teil A.....	5
2.2.3.1 Vorzulegende Unterlagen beim direkten Nachweis des SMS.....	5
2.2.3.2 Vorzulegende Unterlagen beim Betriebsleiternachweis .....	6
2.3 Sicherheitsgenehmigung Teil B (SiGe Teil B).....	7
2.3.1 Allgemeines .....	7
2.3.2 Vorzulegende Unterlagen für die Erteilung einer SiGe Teil B.....	8
3. Prüfung der eingereichten Unterlagen .....	8
4. Übergangsfristen .....	9
Anhang 1: Sicherheitsmanagementsysteme .....	10
Anhang 2: Unterlagen zu Bau und Auslegung der Schienenwege.....	12
Anhang 3: Unterlagen zur Instandhaltung der Schienenwege .....	13
Anhang 4: Unterlagen zum Betrieb der Schienenwege .....	14
Anhang 5: Personal.....	15
Anhang 6: Sicherheitsmanagementsystem – Bewertungskriterien für Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber .....	18

## Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
bzw.	beziehungsweise
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBHaftPfIV	Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
etc.	et cetera
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EIV	Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
ESiV	Eisenbahn-Sicherheitsverordnung
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls
RL	Richtlinie
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SiGe	Sicherheitsgenehmigung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
TSI	Technische Spezifikation für die Interoperabilität
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

## 1. Einführung

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften sowie der Zweiten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften erfolgte die Umsetzung der RL 2004/49/EG in nationales Recht.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Sicherheit des Eisenbahnsystems<sup>1</sup> (ESiV) stellt die Sicherheitsbehörde den Antragstellern Leitfäden zur Verfügung, in denen die Anforderungen für die Sicherheitsbescheinigung (SiBe) und Sicherheitsgenehmigung (SiGe) erläutert sowie die vorzulegenden Dokumente aufgelistet sind.

Ziel dieses Leitfadens ist es, Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) bei der Erstellung der Antragsunterlagen für den Erwerb einer SiGe nach § 7c AEG zu unterstützen. Hierzu werden die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen, die in deutscher Sprache vorzulegen sind, qualitativ und quantitativ sowie der Ablauf und die Dauer des Prüfprozesses beschrieben, um Nachfragen bzw. Nachforderungen im Bearbeitungsverfahren möglichst zu minimieren.

## 2. Sicherheitsgenehmigung

### 2.1 Allgemeines

Ohne SiGe dürfen EIU in Deutschland keine regelspurige öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreiben. Serviceeinrichtungen nach § 2 Abs. 3c AEG und Netze des Regionalverkehrs nach § 2 Abs. 8 AEG, die keinen Anschluss an das Ausland haben, sind hiervon ausgenommen.

Die SiGe besteht aus einem allgemeinen Teil A, sowie einem auf die besonderen Bedingungen bezogenen Teil B. Sie ist auf Antrag zu erteilen, wenn seitens des EIU der Nachweis erbracht wird, dass es

- ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingerichtet hat, das mindestens die Anforderungen entsprechend des Artikels 9 Abs. 2 und 3 der RL 2004/49/EG erfüllt und die in Anhang 1 genannten Merkmale aufweist (SiGe Teil A),

---

<sup>1</sup> Eisenbahn-Sicherheitsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305, 1318)

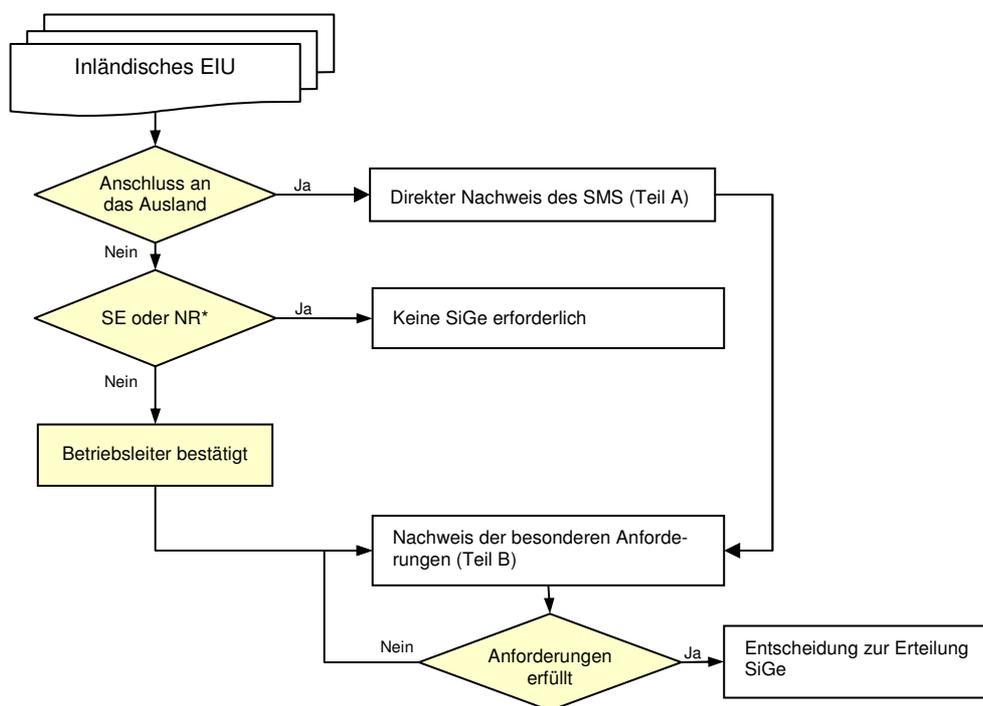
- die besonderen Anforderungen für eine sichere Auslegung, Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Schienenwege einschließlich der Steuerungs- und Sicherungssysteme erfüllt (SiGe Teil B).

*Hinweis:*

*Die Prozesse und Verfahren zur Einhaltung der TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems sind gemäß Kapitel 6 dieser TSI und dem nationalen Umsetzungsplan (VkBl 2008, S. 434ff) in der Dokumentation des SMS bzw. in der Dokumentation der besonderen nationalen Anforderungen darzustellen.*

*Eine Hilfestellung für die Zusammenstellung dieser Anforderungen wird zusammen mit dem nationalen Umsetzungsplan auf der Internetpräsenz des Eisenbahn-Bundesamtes bereitgestellt.*

Eine nationale Besonderheit stellt der so genannte Betriebsleiternachweis dar, der als Ersatz für den direkten Nachweis des SMS unter bestimmten Voraussetzungen gilt und bei der Erteilung der SiGe Teil A berücksichtigt wird. Abbildung 1 erläutert schematisch die Zusammenhänge im Rahmen der Erteilung einer SiGe – nationale Besonderheiten sind berücksichtigt.



**Abbildung 1: Nationale Besonderheiten für EIU**

*Hinweis: Der direkte Nachweis des SMS entbindet nicht von der Verpflichtung gem. § 1 Abs. 1 EBV einen Betriebsleiter zu bestellen.*

## 2.2 Sicherheitsgenehmigung Teil A (SiGe Teil A)

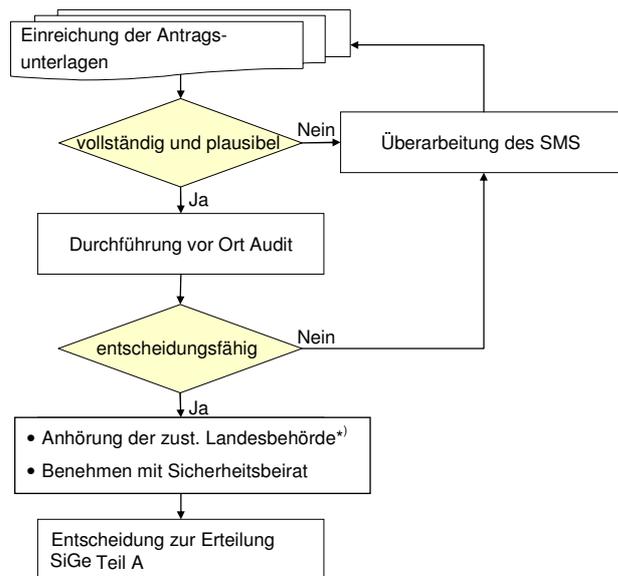
### 2.2.1 Direkter Nachweis des SMS nach § 7c Abs. 2 Ziff. 1 AEG

Zur Erlangung der SiGe Teil A müssen EIU nachweisen, dass sie ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt haben und aufrechterhalten werden, mit dem sie - in Übereinstimmung mit ihren Unternehmensaktivitäten - die in Anhang III der RL 2004/49/EG (vgl. Anhang 1) dargestellten Anforderungen erfüllen und insbesondere in der Lage sind, alle Risiken einschließlich Instandhaltungsarbeiten, Materialbeschaffung und die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu kontrollieren.

Spätestens vier Monate nach Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen entscheidet die Sicherheitsbehörde über den Antrag auf Erteilung der SiGe (Teil A<sup>2</sup>). Stellt die Sicherheitsbehörde Mängel der vorgelegten Unterlagen fest, hat sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Die Zeit zur Mängelbeseitigung hemmt die vorgegebene Bearbeitungsfrist entsprechend. Aufgrund des komplexen Aufbaus der Managementsysteme kann die eigentliche Prüfung in Form von Audits vor Ort in den Unternehmen erfolgen. Zur Vorbereitung dieser Audits sind im Vorfeld vollständige und plausible Antragsunterlagen seitens der Unternehmen einzureichen. Bei nichtbundeseigenen EIU mit Sitz im Inland ist vor der Bekanntgabe der Entscheidung die für die Genehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständige Behörde des Landes anzuhören und das Benehmen mit dem Eisenbahnsicherheitsbeirat herzustellen. Der Landesbehörde ist eine vierwöchige Frist einzuräumen.

---

<sup>2</sup> SiGe Teil A entspricht § 7c (2) Ziff. 1. AEG



\*) Der zuständigen Landesbehörde ist eine Frist von 4 Wochen einzuräumen

## Abbildung 2: Schematischer Ablauf zur Erteilung einer SiGe Teil A

*Hinweis: Der dargestellte Ablauf gilt nicht für Unternehmen, die den Betriebsleiternachweis wählen, da der Nachweis eines bestätigten Betriebsleiters nach Antragstellung automatisch - ohne weitere Prüfung im Vorfeld der Erteilung der SiGe – zur Erteilung eines Teiles A der SiGe führt.*

### 2.2.2 Betriebsleiternachweis

Gemäß § 7c Abs. 4 i.V.m. § 7a Abs. 3 AEG kann alternativ zum Nachweis des Sicherheitsmanagementsystems (SiGe Teil A) unter bestimmten Voraussetzungen der so genannte Betriebsleiternachweis erbracht werden.

EIU ohne Anschluss an das Ausland, die einen Eisenbahnbetriebsleiter bestellt haben, und dessen Bestellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, können anstelle eines direkten Nachweises des Sicherheitsmanagementsystems nach Kapitel 2.2.1 unmittelbar durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen wie im Folgenden noch dargestellt, die Anforderungen nach § 7c Abs. 2 Ziffer 1 AEG erfüllen. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 EBV wonach ein SMS, das den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 RL 2004/49/EG genügt, zu dokumentieren ist. Diese Anforderung wird im Rahmen der Eisenbahnaufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt überprüft.

Der Nachweis, dass die besonderen Anforderungen für eine sichere Auslegung, Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Schienenwege einschließlich der Steuerungs- und Si-

cherungssysteme erfüllt werden (SiGe Teil B), ist nicht durch den Betriebsleiternachweis abgedeckt und daher unabhängig hiervon zu erbringen. Die Anforderungen sind in Kapitel 2.3 dargestellt.

## 2.2.3 Vorzulegende Unterlagen für die SiGe Teil A

### 2.2.3.1 Vorzulegende Unterlagen beim direkten Nachweis des SMS

Dem Antrag auf Erteilung einer SiGe Teil A sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Genehmigung gemäß § 6 AEG zum Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur,
  - Bei neugegründeten Unternehmen ist die Genehmigung nach § 6 AEG nachzureichen. (Die beiden Genehmigungsverfahren können parallel betrieben werden).
- Handbuch zum Sicherheitsmanagementsystem.

Im Handbuch zum Sicherheitsmanagementsystem sind die verschiedenen Verfahren bzw. Unternehmensstandards – insbesondere hinsichtlich aller betriebssicherheitlich relevanten Prozesse – im Einzelnen darzulegen, wobei dies unter Berücksichtigung der Anforderungen des Artikels 9 und Anhang III der Sicherheitsrichtlinie zu erfolgen hat. Hierbei soll zu jedem inhaltlichen Schwerpunkt des Sicherheitsmanagementsystems gemäß Anhang III der Sicherheitsrichtlinie erläutert werden, durch welche konkreten Maßnahmen dieser im Unternehmen umgesetzt wird und welche Person in der Unternehmensorganisation hierfür die Verantwortung trägt.

Der Aufbau des Sicherheitsmanagementhandbuchs muss nicht der Gliederung des Anhangs III der Sicherheitsrichtlinie entsprechen, jedoch ist bei anderer Gliederung zumindest in einem Referenzdokument darzustellen, in welchen Managementdokumenten - unter Angabe der einschlägigen Fundstellen - wie Sicherheitsmanagementhandbuch, Prozessbeschreibungen, Prüfanweisungen etc. die entsprechenden Anforderungen berücksichtigt und erfüllt werden. Um den Antragstellern einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum bei der Erstellung des individuellen und unternehmensspezifischen Sicherheitsmanagementsystems zu ermöglichen, wird bewusst auf die Vorgabe eines speziellen Aufbaus der Managementunterlagen verzichtet.

Die Tatsache, dass in Unternehmen bereits heute verschiedene zertifizierte Managementsysteme zum Beispiel aus den Bereichen

- Qualität (DIN EN ISO 9001),
- Umwelt (DIN EN ISO 14001) oder
- Arbeitsschutz (OHSAS 18001) etc.

eingeführt wurden, erübrigt den Aufbau eines eigenständigen zusätzlichen Sicherheitsmanagementsystems. Im Hinblick auf die integrierten Managementsysteme und den mit dem Aufbau, der Einführung, der Verwirklichung und der Aufrechterhaltung von Managementsystemen verbundenen Kosten, kann es sinnvoll sein, die Managementprozesse mit einem führenden SMS zu verknüpfen.

Durch die europäische und nationale Rechtsetzung sowie durch die Sicherheitsbehörde werden den Unternehmen die anzuwendenden Bewertungskriterien und Bewertungsverfahren an die Hand gegeben, um an diesen Rahmenvorgaben ein Sicherheitsmanagementsystem zu entwickeln bzw. ein bereits vorhandenes an den speziellen Anwendungsbereich Sicherheit im System Eisenbahn anzupassen.

#### 2.2.3.2 Vorzulegende Unterlagen beim Betriebsleiternachweis

Dem Antrag auf Erteilung einer SiGe Teil A auf Grundlage des Betriebsleiternachweises sind folgende Unterlagen soweit vorhanden beizufügen:

- Kopie der Genehmigung gemäß § 6 AEG zum Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur,
  - Bei neugegründeten Unternehmen ist die Genehmigung nach § 6 AEG nachzureichen. (Die beiden Genehmigungsverfahren können parallel betrieben werden).
- Kopie der Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Bestellung des Eisenbahnbetriebsleiters gemäß § 2 EBV
  - Bei neugegründeten Unternehmen ist die Bestätigung zur Bestellung des Eisenbahnbetriebsleiters gemäß § 2 EBV nachzureichen. (Die beiden Verfahren – Erteilung SiGe und Bestellung des Eisenbahnbetriebsleiters – können parallel betrieben werden).

Bei dem Betriebsleiternachweis wird vorausgesetzt, dass der Betriebsleiter die Gesamtverantwortung für die Einrichtung, Anwendung und kontinuierliche Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems im Sinne des Anhangs III der RL 2004/49/EG trägt.

## **2.3 Sicherheitsgenehmigung Teil B (SiGe Teil B)**

### 2.3.1 Allgemeines

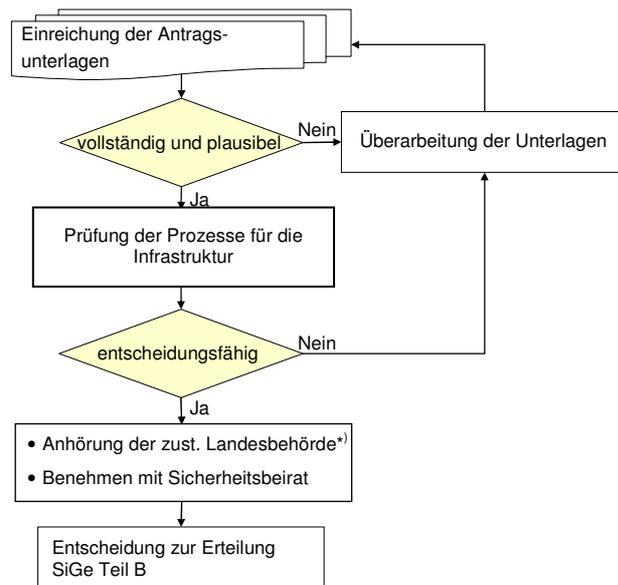
Zur Erlangung der SiGe Teil B müssen EIU nachweisen, dass sie die besonderen Anforderungen für eine sichere Auslegung, Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Schienenwege einschließlich der Steuerungs- und Sicherungssysteme erfüllen.

Spätestens vier Monate nach Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen entscheidet die Sicherheitsbehörde über die Erteilung einer SiGe Teil B<sup>3</sup>. Stellt die Sicherheitsbehörde vor Ablauf der Frist Mängel der vorgelegten Unterlagen fest, hat sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Die Zeit zur Mängelbeseitigung hemmt die vorgegebene Bearbeitungsfrist entsprechend. Prüfungen und Teilprüfungen können in Form von Audits auch vor Ort in den Unternehmen erfolgen. Die Fristen für die Anhörung der zuständigen Landesbehörden entsprechen denen aus Abschnitt 2.2.1.

Der schematische Ablauf zur Genehmigung der besonderen Anforderungen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

---

<sup>3</sup> SiGe Teil B entspricht § 7c (2) Ziff. 2 AEG



\*) Der zuständigen Landesbehörde ist eine Frist von 4 Wochen einzuräumen

### Abbildung 3: Ablauf zur Erteilung einer SiGe Teil B

#### 2.3.2 Vorzulegende Unterlagen für die Erteilung einer SiGe Teil B

Zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer SiGe Teil B sind folgende Unterlagen mit Antragstellung einzureichen:

- Kopie der Haftpflichtversicherung gemäß Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV)

Bei den weiteren Unterlagen müssen insbesondere auch die Steuerungs- und Sicherungssysteme berücksichtigt werden:

- Unterlagen zum Bau und Auslegung der Schienenwege nach Anhang 2,
- Unterlagen zur Instandhaltung der Schienenwege nach Anhang 3,
- Unterlagen zum Betrieb der Schienenwege nach Anhang 4,
- Unterlagen zum Personal nach Anhang 5.

### 3. Prüfung der eingereichten Unterlagen

Im Zuge der Erteilung der SiGe erfolgt keine inhaltliche Prüfung der Regeln für die Erteilung der SiGe Teil B im Detail, die Verantwortung tragen die Eisenbahnunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 AEG. Die Regeln sind insbesondere deshalb anzugeben, um zu dokumentieren, dass für alle sicherheitsrelevanten Prozesse eine nachvollziehbare Beschreibung vorliegt,

auf deren Grundlage z. B. die Ausbildung des Personals gestaltet wird und die sich in den jeweiligen Ausbildungsanweisungen wieder finden muss. Die Sicherheitsbehörde behält sich vor, insbesondere bei Verfahren, die von den anerkannten Regeln der Technik abweichen, stichprobenartig Einzelfallprüfungen auf Plausibilität (mindestens gleiche Sicherheit) vorzunehmen.

#### **4. Übergangsfristen**

Gemäß § 38 Abs. 5c AEG haben öffentliche Eisenbahnunternehmen, die am 21. April 2007 bereits am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, eine SiGe nach § 7c AEG bis spätestens zum 21. Oktober 2007 zu beantragen. Die SiGe gilt im Falle rechtzeitiger Antragstellung als bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag als vorläufig erteilt.

Wer ohne SiGe eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreibt, handelt ordnungswidrig (§ 26 Abs. 1 Nr. 2a. AEG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Näheres ist hierzu in § 28 Abs. 1 Nr. 2b sowie in Abs. 2 AEG geregelt.

## **Anhang 1: Sicherheitsmanagementsysteme**

(Auszug aus der RL 2004/49/EG Anhang III)

### **1. Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem**

Alle wichtigen Elemente des Sicherheitsmanagementsystems müssen dokumentiert werden; insbesondere wird die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Organisation des Fahrwegbetreibers und des Eisenbahnunternehmens beschrieben. Es beschreibt, auf welche Weise die Geschäftsleitung die Kontrolle in den verschiedenen Bereichen sicherstellt, das Personal und seine Vertreter auf allen Ebenen einbezogen werden und die fortlaufende Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems gewährleistet wird.

### **2. Wesentliche Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems**

Die wesentlichen Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems sind:

- a) eine Sicherheitsordnung, die vom Unternehmensleiter genehmigt und dem gesamten Personal mitgeteilt wird;
- b) die Organisation betreffende qualitative und quantitative Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit sowie Pläne und Verfahren für die Erreichung dieser Ziele;
- c) Verfahren zur Einhaltung bestehender, neuer und geänderter Normen technischer und betrieblicher Art oder anderer Vorgaben, die:
  - i) in TSI
  - ii) in nationalen Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 8 und Anhang II
  - iii) in sonstigen einschlägigen Vorschriften
  - iv) in behördlichen Entscheidungenfestgelegt sind, sowie Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Normen und anderen Vorgaben während der gesamten Lebensdauer des Materials und während des gesamten Betriebs erfüllt werden;
- d) Verfahren und Methoden für die Durchführung von Risikobewertungen und die Anwendung von Maßnahmen zur Risikokontrolle für den Fall, dass sich aus geänderten Betriebsbedingungen oder neuem Material neue Risiken für die Infrastruktur oder den Betrieb ergeben;

- e) Schulungsprogramme für das Personal und Verfahren, die sicherstellen, dass die Qualifikation des Personals aufrechterhalten und die Arbeit dementsprechend ausgeführt wird;
- f) Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss innerhalb der Organisation und gegebenenfalls zwischen Organisationen, die dieselbe Infrastruktur nutzen;
- g) Verfahren und Formate für die Dokumentierung von Sicherheitsinformationen und Bestimmung von Kontrollverfahren zur Sicherung der Konfiguration von entscheidenden Sicherheitsinformationen;
- h) Verfahren, die sicherstellen, dass Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und sonstige gefährliche Ereignisse gemeldet, untersucht und ausgewertet werden und die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden;
- i) Bereitstellung von Einsatz-, Alarm- und Informationsplänen in Absprache mit den zuständigen Behörden;
- j) Bestimmungen über regelmäßige interne Nachprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems.

## **Anhang 2: Unterlagen zu Bau und Auslegung der Schienenwege**

Zur Prüfung der sicherheitsbezogenen Anforderungen an den Bau, die Auslegung und Instandhaltung der Schienenwege sind zunächst alle Regelwerke darzulegen, die diesbezüglich sicherheitlich relevante Handlungsanweisungen bzw. Verfahrensanweisungen für das Personal oder die Trassennutzer vorgeben. Hierzu zählen insbesondere

- Regeln für die Planung, Gestaltung und Durchführung des Baus von Anlagen,
- Technische Anforderungen an die Schienenfahrzeuge für den Netzzugang, die sich aus der baulichen Gestaltung der Bahnanlagen

Hierzu hat das EIU die geltenden Regelungen aufzulisten. Bei der Auflistung der Regelwerke ist Folgendes anzugeben:

- Bezeichnung des Regelwerkes (Titel, Nummer, Datum),
- Inhaltsangabe, welche Verfahren damit jeweils geregelt werden,
- Verantwortliche Stelle für die Erstellung des Regelwerks,
- Verteilung und Bekanntgabe innerhalb des EIU (einschließlich Berichtigungsmanagement),
- Verteilung und Bekanntgabe relevanter Informationen an die auf dem Netz des EIU verkehrenden EVU (einschließlich Berichtigungsmanagement),
- Angabe des Anwendungs- und Geltungsbereiches.

### **Anhang 3: Unterlagen zur Instandhaltung der Schienenwege**

Zur Prüfung der sicherheitsbezogenen Anforderungen an die Instandhaltung der Schienenwege sind zunächst alle Regelwerke darzulegen, die diesbezüglich sicherheitlich relevante Handlungsanweisungen bzw. Verfahrensanweisungen für das Personal oder die Trassennutzer vorgeben. Hierzu zählen insbesondere

- Regeln für die Planung und Durchführung der Instandhaltung von Anlagen,
- Technische Anforderungen an die Schienenfahrzeuge für den Netzzugang, die sich aus den Instandhaltungsverfahren der Bahnanlagen ergeben

Hierzu hat das EIU die geltenden Regelungen aufzulisten. Bei der Auflistung der Regelwerke ist Folgendes anzugeben:

- Bezeichnung des Regelwerkes (Titel, Nummer, Datum),
- Inhaltsangabe, welche Verfahren damit jeweils geregelt werden,
- Verantwortliche Stelle für die Erstellung des Regelwerks,
- Verteilung und Bekanntgabe innerhalb des EIU (einschließlich Berichtigungsmanagement),
- Verteilung und Bekanntgabe relevanter Informationen an die auf dem Netz des EIU verkehrenden EVU (einschließlich Berichtigungsmanagement),
- Angabe des Anwendungs- und Geltungsbereiches.

## **Anhang 4: Unterlagen zum Betrieb der Schienenwege**

Zur Prüfung der sicherheitsbezogenen Anforderungen an den Betrieb, das Personal und die Anlagen sind zunächst alle Regelwerke darzulegen, die diesbezüglich sicherheitlich relevante Handlungsanweisungen bzw. Verfahrensanweisungen für das Betriebspersonal und die Trassennutzer vorgeben. Hierzu zählen insbesondere

- Regeln für die Überwachung und Durchführung der Zug- und Rangierfahrten im Regel- und Störungsbetrieb,
- Regeln für die Planung und Durchführung des Betriebes während Bau- und Instandhaltungszuständen,
- Bestimmungen zur Bedeutung der Signale,
- Betriebssicherheitlich relevante Netzzugangsbestimmungen,
- Regeln für die Zugbildung, soweit diese Leistung von den EIU erbracht werden (Mindestanforderungen für die EVU hinsichtlich Reihung, Lasten, Bremsen, etc.),
- Regeln zum Verfahren bei Unfällen und gefährlichen Ereignissen,
- Regeln über Umfang und Verfahren zur Kommunikation mit den Nutzern und den Beauftragten auf und an der Infrastruktur.

Hierzu hat das EIU die geltenden Regelungen aufzulisten. Bei der Auflistung der Regelwerke ist Folgendes anzugeben:

- Bezeichnung des Regelwerkes (Titel, Nummer, Datum),
- Inhaltsangabe, welche Verfahren damit jeweils geregelt werden,
- Verantwortliche Stelle für die Erstellung des Regelwerkes,
- Verteilung und Bekanntgabe innerhalb des EIU (einschließlich Berichtigungsmanagement),
- Verteilung und Bekanntgabe relevanter Informationen an die auf dem Netz des EIU verkehrenden EVU (einschließlich Berichtigungsmanagement),
- Angabe des Anwendungs- und Geltungsbereiches.

Die Regelwerke müssen alle Informationen enthalten, die an das Personal im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt werden müssen.

## Anhang 5: Personal

Das EIU hat für das Personal, jeweils getrennt nach sicherheitsrelevanten Funktionen, den Nachweis aller in Tabelle 1 aufgeführten Punkte zu berücksichtigen. Zu dem Personal mit sicherheitsrelevanten Funktionen zählen stets

- Eisenbahnbetriebsleiter,
- Mitarbeiter, die maßgeblich an der Erstellung des SMS oder maßgeblich an dessen Fortschreibung mitwirken,
- Mitarbeiter, die sicherheitsrelevante Aufgaben bei der Planung und beim Bau wahrnehmen, wie z. B. Bauvorlageberechtigte, Bauüberwacher Bahn, Technisch Berechtigte, Beta-Aufsteller etc.
- Personale mit Sicherungsaufgaben für Baustellen (Sicherungsaufsichtskraft, Sicherungsposten, etc.)
- Leitende und Aufsichtführende in der Erhaltung der Bahnanlagen und beim Betrieb der Bahn,
- Mitarbeiter mit Anlagenverantwortung,
- Mitarbeiter in der Planung und Produktion von Zugfahrten,
- Leitende und Aufsichtführende im Instandhaltungsbereich,
- Fahrdienstleiter, Zugleiter, Aufsichtsbeamte, Zugmelder, Weichensteller, Strecken- und Schrankenwärter,
- Mitarbeiter mit Überwachungs- und Steuerungsfunktion.

Weiteres Personal ist ggf. durch das EIU zu identifizieren und zu ergänzen.

Wie bereits ausgeführt, ist für jede der oben genannten Gruppen mit sicherheitsrelevanten Funktionen der Nachweis getrennt zu erbringen und anhand der Hinweise /Prüffragen in der folgenden Tabelle zu bearbeiten.

Soweit zur Erfüllung der nachfolgenden Anforderungskriterien Regelwerke angewandt werden, reicht zu jedem Kriterium ein entsprechender Verweis auf das Regelwerk aus.

## Die Ausbildungs- und Fortbildungsrichtlinien des EIU müssen regeln:

<b>1.</b>	<b>Ausbildung</b>
1.1	Ausbildungsvoraussetzungen
1.1.1	Voraussetzungen hinsichtlich der Vorbildung (Qualifikation)
1.1.2	Welche Tauglichkeitsanforderungen werden als Vorbedingung für die Durchführung der Ausbildung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesundheitliche Anforderungen (z. B. Sehschärfe, Farbtüchtigkeit, Hörvermögen),</li> <li>- welche Erkrankungen stellen Ausschlusskriterien dar,</li> <li>- Anforderungen an psychische Leistungsfähigkeit (z. B. Stresstauglichkeit).</li> </ul>
1.1.3	Wer prüft die Tauglichkeitskriterien nach 1.1.2
1.1.4	Wer prüft im EIU die Voraussetzungen nach 1.1.1 bis 1.1.3 und nimmt Einstellungen vor; wo und wie erfolgt die Dokumentation zu den Anforderungen
1.2	Ausbildungsplan und Organisation der Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen für die Festlegung der Inhalte des Ausbildungsplans (ggf. ergänzt durch Musterausbildungspläne),</li> <li>- wer führt die Ausbildung durch (Qualifikation der Ausbilder),</li> <li>- wie erfolgt die Überprüfung der Qualifikation bei der Vergabe an Dienstleister,</li> <li>- wie wird während der Ausbildung der Lernerfolg kontrolliert,</li> <li>- wie wird auf erkannte Defizite der Auszubildenden reagiert.</li> </ul>
1.3	Prüfung vor Ersteinsatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifikation und Berufserfahrung der Prüfer,</li> <li>- Angaben zu der schriftlichen Prüfung (Schwerpunkte, Bearbeitungszeit, Bewertungsschema, Mindestanforderungen),</li> <li>- Angaben zur mündlichen Prüfung, wie z. B. zeitliche Dauer, Mindestanforderungen,</li> <li>- Anzahl möglicher Wiederholungsprüfungen.</li> </ul>
<b>2.</b>	<b>Fortbildung</b> (als wesentliches Element zur Verstetigung des Ausbildungserfolgs)
2.1	Maximale Zeitabstände bis zur Fortbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch wen bzw. wie erfolgt die Überwachung der Einhaltung dieser Zeitabstände.</li> </ul>
2.2	Zeitlicher Umfang einer Fortbildungsmaßnahme
2.3	Wie erfolgt die Auswahl der Fortbildungsthemen
2.4	Wer führt die Fortbildung durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifikation der Lehrkräfte,</li> <li>- wie wird die Qualität bei Vergabe an Dienstleister überprüft.</li> </ul>
2.5	Wie wird der Lernerfolg überprüft
2.6	Durchführung einer Fachkundeprüfung als Voraussetzung für einen weiteren Einsatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in welchen Zeitabständen ist dies erforderlich,</li> <li>- wer führt die Prüfung durch,</li> <li>- wo liegen die Schwerpunkte.</li> </ul>
<b>3.</b>	<b>Überwachung der Tauglichkeit</b> (als Voraussetzung dafür, dass die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auch fortgesetzt erbracht werden können)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach welchen Zeiträumen werden Wiederholungsuntersuchungen durchgeführt,</li> <li>- inhaltliche Anforderungen der Wiederholungsuntersuchungen.</li> </ul>
<b>4.</b>	<b>Überwachung des Personals bei der Dienstausbildung</b> (als Methode zur Überwachung des Ausbildungserfolgs in der Berufspraxis)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in welchen zeitlichen Abständen erfolgt die Überwachung des Personals,</li> <li>- welche Prüfkriterien werden bei der Überwachung angesetzt,</li> <li>- welche Qualifikation hat das Überwachungspersonal,</li> <li>- welche Reaktion erfolgt auf festgestellte Defizite beim Personal.</li> </ul>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen bei festgestellten Verfehlungen des Personals</b> (als Anlass für weiterführende Ausbildung)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation der Verfehlungen,</li> <li>- Durchführung anlassbezogener Unterweisungen oder Belehrungen,</li> <li>- Kriterien für Entzug der Qualifikation.</li> </ul>
<b>6.</b>	<b>System zur Meldung von Unregelmäßigkeiten und sicherheitsbezogenen Fragen des Personals</b> (als Anreizsystem, verantwortungsbewusstes und sicherheitsbezogenes Denken und Handeln des Betriebspersonals zu fördern)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung und Reaktion auf vom Personal erkannte Unregelmäßigkeiten,</li> <li>- Behandlung von Fragen und Verbesserungsvorschlägen des Personals.</li> </ul>
<b>7.</b>	<b>Dienstzeiten des Personals</b> (als Voraussetzung, um die Leistungsfähigkeit des Personals in einem sicherheitsrelevanten Prozess zu gewährleisten)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- maximale Länge der Dienstschichten,</li> <li>- minimale Länge der Erholungsphase zwischen zwei Dienstschichten,</li> <li>- maximale Fahrzeit pro Schicht bzw. maximale ununterbrochene Fahrzeit,</li> <li>- Regelung zur Verteilung und Anzahl der Pausen innerhalb der Dienstschicht,</li> <li>- besondere Regelungen für Nachtarbeit.</li> </ul>
<b>8.</b>	<b>Einsatz externen Personals</b> (von Personaldienstleistern / anderen EIU)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie und durch wen wird die Erfüllung der Tauglichkeitsanforderungen geprüft,</li> <li>- wie und durch wen wird die Qualifikation des externen Personals für den jeweiligen Einsatzzweck geprüft,</li> <li>- wie und durch wen wird das externe Personal überwacht.</li> </ul>

## **Anhang 6: Sicherheitsmanagementsystem – Bewertungskriterien für Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber**

Download unter:

[http://www.eba.bund.de/cIn\\_016/SharedDocs/Publikationen/DE/Infothek/Bahnbetrieb/SiBe/34\\_leitfaden\\_sibe\\_anh\\_2.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/34\\_leitfaden\\_sibe\\_anh\\_2.pdf](http://www.eba.bund.de/cIn_016/SharedDocs/Publikationen/DE/Infothek/Bahnbetrieb/SiBe/34_leitfaden_sibe_anh_2.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/34_leitfaden_sibe_anh_2.pdf)

---

\* Dieser Leitfaden gilt nicht für Fahrzeuge